

25 Jahre 1993-2018

FÖRDERVEREIN LENBACHHAUS

Luisenstrasse 33
80333 München
Telefon (089) 233 320 80
Telefax (089) 233 320 81
email@fv-lenbachhaus.com

Sammelbestätigung

Bestätigung über Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag für das Finanzamt (gilt bis 200 €, nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Der Förderverein Lenbachhaus e.V. ist wegen Förderung kultureller Zwecke nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes München für Körperschaften, StNr. 143/214/90515 vom 23.06.2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gem. § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 5 AO) verwendet wird:

**Förderverein Lenbachhaus e.V.
Luisenstrasse 33, 80333 München**

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§10 Abs. 4 EStG, § 9 Nr. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurück liegt (BMF vom 15.12.1994 -BStBl. I S.884).

**Gem. § 50 Abs. 2 EStDV gilt die Kopie des Kontoauszuges bei einer Geldzuwendung (Mitgliedsbeitrag bis zu 200 €) als Zuwendungsbestätigung.
Legen Sie diesen Hinweis bitte Ihrer Steuererklärung bei.**